

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Auf Grund des Art. 7 Nr. 4 des Diözesangesetzes zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda vom 30. Juli 2019 wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 20. April 1979 (K. A. Fulda 1979, Nr. 90; Hess. StAnz 1979, S. 1450; Thür. StAnz 1997, S. 359) in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (1. KVVG-ÄndG) vom 12. Dezember 1995 (K. A. Fulda 1996, Nr. 15; Hess. StAnz 1996, S. 216),
2. das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (2. KVVG-ÄndG) vom 30. Oktober 2001 (K. A. Fulda 2002, Nr. 5; Hess. StAnz 2001, S. 4330; Thür. StAnz 2001, S. 2709),
3. den am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) und der Wahlordnung für die Wahl der Verwaltungsräte vom 21. April 2010 (K. A. Fulda 2010, Nr. 100; Hess. StAnz 2010, S. 1477; Thür. StAnz 2010, S. 1703),
4. das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene 4. Änderungsgesetz zum Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda – Besetzung des Verwaltungsrats bei Gebietsänderungen (K. A. Fulda 2014, Nr. 156; Hess. StAnz 2014, S. 971; Thür. StAnz 2015, S. 331),
5. das am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Fünfte Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (Art. 4 des eingangs genannten Gesetzes).

Fulda, den ...

Prof. Dr. Gerhard Stanke
Generalvikar

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)

I. Kirchengemeinden

- § 1 Verwaltungsrat der Kirchengemeinden
- § 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung
- § 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 4 Mitgliederzahl
- § 5 Wahlberechtigung
- § 6 Wählbarkeit
- § 7 Amtszeit
- § 8 Verlust des Amtes
- § 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit
- § 10 Einberufung
- § 11 Einladung und Öffentlichkeit
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Protokollbuch
- § 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung
- § 15 Benachrichtigungspflicht
- § 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung
- § 17 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen
- § 18 Rechte des Bischofs
- § 19 Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen
- § 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Generalvikariates
- § 21 Rechte des Bischöflichen Generalvikariates bei Pflichtwidrigkeiten
- § 22 Beauftragter des Bischöflichen Generalvikariates
- § 23 Filialkirchengemeinden

II. Kirchengemeindeverbände

- § 24 Bildung von Kirchengemeindeverbänden
- § 25 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden
- § 26 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände
- § 27 Organe
- § 28 Verbandsvertretung
- § 29 Verbandsausschuss
- § 30 Beschlussfähigkeit
- § 31 Verbindlichkeit von Willenserklärungen
- § 32 Anzuwendende Bestimmungen

III. Bistum und sonstige juristische Personen

- § 33 Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls
- § 34 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen
- § 35 Inkrafttreten

I. KIRCHENGEMEINDEN

§ 1

Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.
- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2

Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltsplanes Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Bischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rendanten, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Pfarrer oder dem vom Bischöflichen Generalvikariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,
 - b) den gewählten Mitgliedern,
 - c) den nach § 4 Abs. 5 hinzugewählten Mitgliedern.

- (2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n, der den Vorsitzenden und gegebenenfalls die/den nach Absatz 2 a) bestellte/n geschäftsführende/n Vorsitzende/n im Verhinderungsfall vertritt.
- (2a) Unbeschadet seiner Rechte und Pflichten, kann der Vorsitzende nach jeder Neuwahl im Verwaltungsrat beantragen, ein anderes gewähltes Verwaltungsratsmitglied zur/zum weiteren stellvertretenden Vorsitzenden mit den Aufgaben einer/eines geschäftsführenden Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl der/des geschäftsführenden Vorsitzenden bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Die/Der geschäftsführende Vorsitzende hat alle Rechte und Pflichten einer/eines Vorsitzenden des Verwaltungsrates und nimmt diese unter Beachtung der Bestimmungen dieses Absatzes wahr. Will der Vorsitzende in einer bestimmten Angelegenheit selbst tätig werden, ist dies nur möglich, wenn er zuvor die/den geschäftsführende/n Vorsitzende/n hiervon in Kenntnis gesetzt hat. Die/Der geschäftsführende Vorsitzende informiert den Vorsitzenden regelmäßig oder auf Nachfrage über die jeweils anstehenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates. Vor den Sitzungen stimmt sie/er möglichst Termin und Tagesordnung mit dem Vorsitzenden ab und unterrichtet ihn unter Vorlage des Protokolls über die Beratungsergebnisse. Sofern der Vorsitzende an einer Verwaltungsratssitzung teilnimmt, führt er den Vorsitz. Wenn während der Amtszeit der/des geschäftsführenden Vorsitzenden ein neuer Vorsitzender in sein Amt eingeführt wird, endet zu diesem Zeitpunkt auch das Amt der/des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (3) Falls der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Generalvikariat mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Verwaltungsleiter, mitarbeitende Priester und Kapläne sowie den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind.

§ 4 Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
bis 1000 Katholiken 4 Mitglieder,
bis 5000 Katholiken 6 Mitglieder,
über 5000 Katholiken 8 Mitglieder.
- (2) In Kirchengemeinden bis zu 5000 Katholiken sind 2, in Gemeinden über 5000 Katholiken 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

- (4) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Generalvikariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (5) Nach einer Gebietsveränderung der Kirchengemeinde kann bei den unmittelbar folgenden beiden Verwaltungsratswahlen der jeweils neu konstituierte Verwaltungsrat weitere Mitglieder für eine Amtsperiode von jeweils 3 Jahren hinzuwählen. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 entsprechend, wobei aber die Zahl der Hinzugewählten die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nicht überschreiten darf. Auf hinzugewählte Mitglieder findet das Losverfahren nach § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes keine Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines hinzugewählten Mitgliedes kann der Verwaltungsrat für den Rest der dreijährigen Amtsperiode des Ausgeschiedenen erneut ein Mitglied hinzuwählen.
- Eine Hinzuwahl ist nur zulässig, wenn in einem durch die Gebietsveränderung dem neu umschriebenen Kirchengemeindegebiet zugeordneten Teilgebiet bei der regulären Direktwahl kein Mitglied mit Hauptwohnsitz in dem Teilgebiet in den Verwaltungsrat gewählt worden ist. Für jedes zugeordnete Gebiet einer früheren Kirchengemeinde kann höchstens ein Verwaltungsratsmitglied hinzugewählt werden. Eine Hinzuwahl kann auch durch das Bischöfliche Generalvikariat unter den genannten Voraussetzungen angeordnet werden.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist unmittelbar und geheim.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und auf dem Gebiet der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (4) Wahlberechtigt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sind auch Geistliche und Ordensangehörige.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 18 Jahre alt und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer gemäß der Wahlordnung zur Wahl vorgeschlagen ist und schriftlich sein Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt hat.

- (3) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- (4) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.
- (5) Nicht wählbar sind Geistliche und Ordensangehörige und die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienste des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für weltliche Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

- (1) Das Amt der gewählten Mitglieder dauert 6 Jahre. Nach jeweils 3 Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger. Die Ersatzmitglieder müssen bei Wiederwahl neu gewählt werden.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl der Kirchengemeinde vergrößert, sind nach Ausscheiden der in Abs. 1 genannten Hälfte so viele Mitglieder zu wählen, dass die in § 4 vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.
- (4) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der nach Abs. 1 vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 4 vorgeschriebenen Mitgliederzahl verbleibt.
- (5) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder die Mitgliedschaft außer der Reihe endet, treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (6) Wenn keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind oder die vorhandenen das Amt ablehnen, wählt der Verwaltungsrat die erforderliche Anzahl von Mitgliedern hinzu, so dass die in § 4 vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Für diesen Wahlakt gilt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner verbliebenen Mitglieder als beschlussfähig.
- (7) Hat der Verwaltungsrat unter den Voraussetzungen des Abs. 6 mehr als die Hälfte seiner Mitglieder verloren, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahl anordnen.

§ 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder ärgerniserregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der Verwaltungsrat gehört werden.

§ 9

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11

Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 3 genannten Personen in Textform im Sinne des § 126 b BGB unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Abs. 3.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Buchst. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande.
- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- (4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.
- (5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder, bei eingelegerter Beschwerde, bis zur Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.
- (6) Über Angelegenheiten, die nach Einschätzung des Vorsitzenden so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden,

sofern dem kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

§ 13 Protokollbuch

Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.
- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

- (1) Das Bischöfliche Generalvikariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung
 - a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
 - b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates ist einzuholen bei Beschlüssen über:

- a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
- b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes.

Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats:

1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
- d) Annahme von Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungen,
- k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- l) Abschluss von Reiseverträgen,
- m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,

- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösevereinbarungen,
 - r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- EURO:
- a) Schenkungen,
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 - c) Kauf- und Tauschverträge,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge,
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
 - g) Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß § 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt, auf das Jahr berechnet, 15.000,- EURO übersteigt.

(2) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- 1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig:
 - a) alle in Abs. 1 Nr. 1, Buchstaben a) – g), i) – n), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung – insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, mit Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern – sowie mit Oberärzten,
 - c) Belegarztverträge.
- 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,- EURO sind genehmigungspflichtig die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte.
- 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet sind oder ihre Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder das Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,- EURO übersteigt.

- (3) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. § 15 bleibt unberührt.

§ 18 Rechte des Bischofs

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.
- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen

- (1) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Generalvikariates

Das Bischöfliche Generalvikariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelpfen.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Generalvikariates bei Pflichtwidrigkeiten

- (1) Verstößt der Verwaltungsrat gegen Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

- (2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22

Beauftragter des Bischöflichen Generalvikariates

- (1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Generalvikariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.
- (2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Generalvikariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen. Als Verhinderungsfall gilt auch die Weigerung, das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.

§ 23

Filialkirchengemeinden

Für Filialkirchengemeinden gelten die Bestimmungen der § 1 – 22 sinngemäß.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 24

Bildung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 25

Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.

- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 26

Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden
- a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.
- Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.
- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Generalvikariat.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 27

Organe

- (1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:
- a) die Verbandsvertretung,
 - b) der Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.
- (3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 28

Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

- (2) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bestimmt. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

§ 29 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.
- (2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als fünf Mitgliedern besteht, so hat der Verbandsausschuss ebenso viele Mitglieder wie der Kirchengemeindeverband.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zu gleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 31 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 32 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9 – 22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 24 bis 31 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Bistum und sonstige juristische Personen

§ 33

Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator, vertreten.

§ 34

Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- (1) Die Vertretung der Domkirche, des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen in den Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
- (2) Auf die in Abs. 1 genannten Rechtspersonen und Einrichtungen finden die §§ 8, 9 Abs. 2 und 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine oder partikulare kirchliche Recht oder gegebenenfalls die in Abs. 1 bezeichneten besonderen Satzungen nichts anderes bestimmen.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.